

Stellungnahme

Stellungnahme zu den Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte

Stand: 9. September 2019



I. Einleitung

Die Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses zur Videoüberwachung sind aus Sicht des HDE enttäuschend. Der Datenschutzausschuss nimmt eine sehr restriktive Auslegung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO vor, die die Datenschutzgrundverordnung nach Einschätzung des HDE in einigen Aspekten über das zulässige Maß hinaus einschränkt. Es wird zudem nicht ausreichend zwischen den verschiedenen Zwecken für Videoüberwachung differenziert. Das Problem des Ladendiebstahls wird vom Datenschutzausschuss aus Sicht des HDE nicht hinreichend berücksichtigt, obwohl dem Einzelhandel allein in Deutschland durch Diebstahl ca. vier Milliarden Euro Schaden entstehen (vgl. EHI-Studie zu Inventurdifferenzen 2019). Einzelhändler, die versuchen, sich gegen hohe Verluste durch Ladendiebstahl zu schützen, müssen ausreichende Mittel haben, um ihren Schaden durch Ladendiebstahl einzudämmen. Der Schutz ihres Eigentums darf nicht durch übermäßige bürokratische Hürden erschwert werden.

II. Zu einzelnen Aspekten der Leitlinien

1. Berechtigte Interessen

Unter Randnummer 19 werden beispielhaft der Schutz des Eigentums vor Einbruch, Diebstahl und Vandalismus als berechtigte Interessen anerkannt, wenn eine reale und gefährliche Situation vorliegt.

Die hier erwähnten berechtigten Interessen sind zwar häufige Gründe für den Einsatz von Videoüberwachung. Es sollte aber klarer herausgestellt werden, dass es viele weitere berechtigte Interessen gibt. So können nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO auch berechtigte Interessen Dritter den Einsatz von Videoüberwachung rechtfertigen. Hier kommen im Einzelhandel der Schutz von Mitarbeitern vor Überfällen sowie der Schutz der Kunden, beispielsweise vor Taschendiebstählen oder Autoaufbrüchen, in Betracht. Weitere berechtigte Interessen können der Schutz vor dem Abladen von Sperrmüll auf den Parkplätzen und die Kontrolle der Lieferanteneingänge sein.

Hervorzuheben ist auch, dass Videoüberwachung nicht nur die Identifizierung eines Täters zu Beweiszwecken ermöglicht, sondern bereits zuvor über eine präventive Wirkung verfügt. Auch wenn nicht alle Täter wegen der Videoüberwachung von ihrer Tat Abstand nehmen, konnte hinreichend nachgewiesen werden, dass die Zahl der Straftaten mit Einführung einer Videoüberwachung spürbar zurückgeht. Der Grund hierfür liegt auf der Hand: Ein Täter, der damit rechnen muss, bei der Tat identifiziert zu werden, nimmt häufiger von ihrer Ausführung Abstand.



2. Anforderungen an die Gefährdungslage

Die von den Aufsichtsbehörden unter Randnummer 20 ff. geforderten Anforderungen an die Gefährdungslage sind nach Auffassung des HDE zu streng. Dabei stellt der HDE nicht in Frage, dass es ein Risiko für ein Schadenereignis geben muss. Aus Sicht des HDE dürfen hieran angesichts des oben genannten bundesweiten Schadensvolumens bei Diebstählen im Einzelhandel jedoch keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Soweit gefordert wird, dass eine "reale Notsituation" vorliegen muss oder bereits Schadenereignisse in der Vergangenheit eingetreten sind, werden an das berechtigte Interesse zu hohe Anforderungen gestellt. Nach dem Beispiel unter Randnummer 21 ist zwar eine Darlegung anhand von Statistiken zulässig, jedoch sollen nur die der näheren Umgebung anzuwenden sein. Es sollte ausreichend sein, dass bestimmte Schadenereignisse in vergleichbaren Geschäften typischerweise eintreten, ohne dass es auf die genaue Umgebung ankäme.

Dem soll offenbar Randnummer 22 Rechnung tragen, da dort ein berechtigtes Interesse bejaht wird, wenn von einer drohenden Gefahrensituation ausgegangen werden kann. Dies wird bei Geschäften bejaht, die hochwertige Güter verkaufen (z. B. Juweliere) oder in Bereichen, die als typische Tatort für Eigentumsdelikte bekannt sind (z. B. Tankstellen). Der in Randnummer 22 verfolgte Ansatz, bei bestimmten typisierten Fällen von einer Gefährdungslage auszugehen, ist aus Sicht des HDE richtig. Er sollte jedoch nicht auf Juweliere und Tankstellen beschränkt sein, bei denen die Gefährdungslage für das gesamte Geschäft gilt. Sehr oft sind von Ladendiebstählen auch Fachgeschäfte betroffen, die z.B. hochwertige Bekleidung (Oberbekleidung, Funktionsbekleidung für Sportler und Wanderer, etc.) oder Accessoires (Gürtel, Tücher, Schals, etc.) anbieten sowie Baumärkte (Kleinteile bis hin zu Geräten/Maschinen) und Anbieter von Markenbekleidung. Zudem sind auch einzelne Warenbereiche in Warenhäusern und Supermärkten typischerweise von Eigentumsdelikten betroffen: Hierzu zählen neben Schmuck beispielsweise Alkoholika, Tabakwaren, Süßwaren, Modeschmuck, Parfum, Schminkutensilien, Rasierklingen, Datenträger, Elektrogeräte und viele andere Warensortimente. Neben der Schadenshöhe im Einzelfall, die z. B. bei Schmuck sehr hoch ist, muss die Häufigkeit, die auch bei einem im Einzelfall geringeren Wert zu einem hohen Gesamtschaden führen kann, berücksichtigt werden. Für alle besonders häufig von Ladendiebstahl betroffenen Sortimente sollte ein berechtigtes Interesse am Einsatz von Videoüberwachung generell anzunehmen sein.

3. Anforderungen an die Erforderlichkeit der Verarbeitung

Auch an die Erforderlichkeit dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt. In Randnummer 26 wird gefordert, dass der Einsatz "unbedingt" erforderlich sei. Auch insoweit geht der Text der Leitlinien offenkundig über den Text der DSGVO hinaus.

So sind regelmäßige Streifen von Sicherheitspersonal nicht als gleich geeignet zur Vermeidung von Beschädigungen anzusehen, wenn diese auch in der Zwischenzeit erfolgen kön-



nen. Zudem ist der wirtschaftliche Aufwand zu berücksichtigen, der einen umfassenden Einsatz von Sicherheitspersonal oft nicht zulässt. Im Einzelhandel werden viele verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung von Diebstahl eingesetzt. Dazu zählen der Einsatz von Sicherheitspersonal, Regale mit Gewichtssensoren und teilweise sogar der Ausschluss der Selbstbedienung. Viele dieser Maßnahmen sind jedoch sehr teuer oder können nur unterstützend oder in besonderen Fällen wirken. Gewichtssensoren, die das Sicherheitspersonal aufmerksam machen, helfen etwa nur, wenn dem Regal auffällig große Mengen entnommen werden. Teilweise erfolgen die Diebstähle jedoch auch so schnell, dass ein rechtzeitiges Eintreffen des Sicherheitspersonals, das sich an einem anderen Ort im Ladengeschäft aufhält, nicht gewährleistet werden kann. Daran wird deutlich, dass andere Maßnahmen, die Einzelhändler zum Schutz vor Ladendiebstahl heute schon treffen, den Einsatz der Videoüberwachung nicht überflüssig machen. Ein wirksames Schutzkonzept besteht aus verschiedenen Maßnahmen, u. a. einer wirksamen Videoüberwachung.

Die Annahme, dass ein Überwachungssystem in der Regel nachts und außerhalb der regulären Geschäftszeiten ausreicht, um Gefahren für das Eigentum zu begegnen, trägt der Situation im Einzelhandel nicht Rechnung. Zwar würden Geschäfte so vor möglichen Beschädigungen oder Einbrüchen außerhalb der Geschäftszeit geschützt, Ladendiebstahl geschieht jedoch gerade während der Geschäftszeiten, so dass innerhalb der Öffnungszeiten eine Überwachung erforderlich ist.

4. Aufbewahrungsfristen und Löschpflicht

Die unter den Randnummern 119 und 120 angegebenen Regellöschfristen sind aus Sicht des HDE erheblich zu kurz. Der HDE setzt sich bereits seit längerem für eine deutliche Verlängerung der Speicherfristen ein, weil Inventurdifferenzen oft erst nach Ende der Löschungsfristen festgestellt werden und Diebstähle dann nicht mehr verfolgt werden könne.

Der Text der Leitlinien berücksichtigt auch hier nicht das Problem des Ladendiebstahls. Selbstverständlich wird ein Raubüberfall an einer Tankstelle oder ein nicht bezahlter Tankvorgang sehr kurzfristig bemerkt. Auch offen sichtbare Beschädigungen können innerhalb des Zeitraums von wenigen Tagen möglicherweise oft festgestellt werden, so dass Aufnahmen gesichert werden können.

Das Beispiel unter Randnummer 120 geht jedoch am Problem vorbei. Bei der Videoüberwachung von Ladengeschäften ist Vandalismus oft nicht der Hauptzweck, sondern die Sicherung von Beweismaterial im Zusammenhang mit Diebstahlsdelikten. Bei Sortimenten von mehreren 10 000 Artikeln wird eine Differenz im Warenbestand in der Regel gerade nicht innerhalb der kurzen Zeit, die die Aufsichtsbehörden für die Aufbewahrung der Aufnahmen zubilligen, bemerkt.



Auch wenn gesetzliche Feiertage an ein Wochenende angrenzen, muss nach Feststellung eines Diebstahls die Sicherung des Videomaterials noch möglich sein.

In Randnummer 120 wird zudem davon ausgegangen, dass die Speicherfristen kurzfristig geändert werden könnten. In größeren Systemen, in denen das Videomaterial in einer Blackbox liegt und nach einer gewissen Frist wieder überschrieben wird, ist dies jedoch gerade nicht ohne aufwändiges Umprogrammieren der Systeme möglich.

Die zu kurz bemessenen Aufbewahrungsfristen verhindern in vielen Fällen eine Strafverfolgung und die Geltendmachung von Schadensersatz. Daher ist die Speicherfrist unbedingt zu verlängern. Die Regelspeicherfrist sollte mindestens eine Woche betragen.

III. Zusammenfassung

Der HDE fordert mehr Spielraum für Einzelhändler bei der Nutzung von Videoüberwachung zur Vermeidung und Aufklärung von Ladendiebstahl. Die Auslegung der Datenschutzgrundverordnung erfolgt durch den Datenschutzausschuss übermäßig restriktiv. Die berechtigten Interessen sind vielfältiger als es die Leitlinien vorsehen. Für bestimmte Produktgruppen muss im Einzelhandel generell eine Videoüberwachung zulässig sein, wenn die Produkte nach den Erfahrungen oft Gegenstand von Diebstählen sind. Auch an die Erforderlichkeit der mit der Videoüberwachung verbundenen Datenverarbeitung dürfen von den Aufsichtsbehörden keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Nicht zuletzt ist die Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen aus einer Videoüberwachung im Regelfall auf mindestens eine Woche zu verlängern, weil die Fehlbestände im Einzelhandel gerade nicht so schnell festgestellt werden können wie beispielsweise die Beschädigung einer Fassade oder der Raubüberfall auf eine Tankstelle.